

[Anhang I](#)Stand: VO (EU) [2021/761](#)

ABSCHNITT A

Tierzuchtbescheinigung für den Handel mit reinrassigen Zuchtrindern, -schweinen, -schafen und -ziegen

Tierzuchtbescheinigung gemäß der Verordnung (EU) 2016/1012 für den Handel mit reinrassigen Zuchttieren der folgenden Arten: a) Rinder (<i>Bos taurus</i>, <i>Bos indicus</i>, <i>Bubalus bubalis</i>) ⁽¹⁾ b) Schweine (<i>Sus scrofa</i>) ⁽¹⁾ ⁽²⁾ c) Schafe (<i>Ovis aries</i>) ⁽¹⁾ d) Ziegen (<i>Capra hircus</i>) ⁽¹⁾ Die Tierzuchtbescheinigungen, einschließlich Fußnoten und Anmerkungen, sind in allen EU-Amtssprachen in EUR-Lex verfügbar.		(Platz für ein Logo des/der ausstellenden Zuchtverbands/zuständigen Behörde)
		Bescheinigungsnummer ⁽³⁾
1. Name des/der ausstellenden Zuchtverbands/zuständigen Behörde (Kontaktdaten und, soweit verfügbar, Website angeben)		
2. Name des Zuchtbuchs	3. Rasse des reinrassigen Zuchttiers	
4. Klasse innerhalb der Hauptabteilung, in die das Tier eingetragen ist ⁽³⁾		
5. Geschlecht des Tiers	6. Zuchtbuchnummer des Tiers	
7. Identifizierung des reinrassigen Zuchttiers ⁽⁴⁾	8. Überprüfung der Identität ⁽³⁾ ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾	
7.1. System	8.1. Methode	
7.2. Individuelle Identifizierungsnummer	8.2. Ergebnis	
7.3. Tiergesundheits-Identifizierungsnummer ⁽⁵⁾		
7.4. Name ⁽³⁾		
9. Geburtsdatum (im Format TT.MM.JJJJ oder ISO 8601) ⁽⁸⁾ und Geburtsland des Tiers		
10. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽³⁾ des Züchters		
11. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽³⁾ des Eigentümers		
12. Abstammung des reinrassigen Zuchttiers ⁽⁷⁾ ⁽⁹⁾		
12.1. Vater Zuchtbuchnummer und -abteilung Individuelle Identifizierungsnummer ⁽⁴⁾ ⁽¹⁰⁾ Tiergesundheits-Identifizierungsnummer ⁽⁵⁾ Name ⁽³⁾	12.1.1. Großvater väterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Individuelle Identifizierungsnummer ⁽⁴⁾ ⁽¹⁰⁾ Tiergesundheits-Identifizierungsnummer ⁽⁵⁾ Name ⁽³⁾	

	12.1.2. Großmutter väterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Individuelle Identifizierungsnummer ⁽⁴⁾ ⁽¹⁰⁾ Tiergesundheits-Identifizierungsnummer ⁽⁵⁾ Name ⁽³⁾
12.2. Mutter Zuchtbuchnummer und -abteilung Individuelle Identifizierungsnummer ⁽⁴⁾ ⁽¹⁰⁾ Tiergesundheits-Identifizierungsnummer ⁽⁵⁾ Name ⁽³⁾	12.2.1. Großvater mütterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Individuelle Identifizierungsnummer ⁽⁴⁾ ⁽¹⁰⁾ Tiergesundheits-Identifizierungsnummer ⁽⁵⁾ Name ⁽³⁾
	12.2.2. Großmutter mütterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Individuelle Identifizierungsnummer ⁽⁴⁾ ⁽¹⁰⁾ Tiergesundheits-Identifizierungsnummer ⁽⁵⁾ Name ⁽³⁾
13. Zusätzliche Angaben ⁽³⁾ ⁽⁷⁾ ⁽¹¹⁾	
13.1. Ergebnisse von Leistungsprüfungen	
13.2. Aktuelle Ergebnisse der letzten Zuchtwertschätzung vom (Datum im Format TT.MM.JJJJ) oder ISO 8601)	
13.3. Genetische Defekte und Besonderheiten des Tiers gemäß dem Zuchtprogramm	
13.4. Sonstige zweckdienliche Angaben zum reinrassigen Zuchttier	
13.5. Sonstige zweckdienliche Angaben, einschließlich Ergebnissen von Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen, betreffend die Eltern und Großeltern, sofern nicht unter Ziffer 12 vermerkt	
14. Besamung ⁽¹⁾ /Anpaarung ⁽¹⁾ ⁽³⁾ ⁽¹²⁾	
14.1. Datum (Datum im Format TT.MM.JJJJ) oder ISO 8601 oder im selben Datumsformat den Anpaarungszeitraum von bis ... angeben)	
14.2. Identifizierung des/der Samenspender(s)	
14.2.1. Zuchtbuchnummer(n) und -abteilung(en)	
14.2.2. Individuelle Identifizierungsnummer(n) ⁽⁴⁾ ⁽¹⁰⁾	
14.2.3. Tiergesundheits-Identifizierungsnummer(n) ⁽⁵⁾	
14.2.4. Name(n) ⁽³⁾	
14.2.5. System(e) zur Identitätsüberprüfung und Ergebnis(se) ⁽⁶⁾	
15. Validierung	
15.1. Ausgestellt in: (Ort)	15.2. am: (Datum)
15.3. Name und Funktion des/der Unterzeichnenden:..... (Name und Funktion des/der Unterzeichnenden ⁽¹³⁾ in Großbuchstaben)	
15.4. Unterschrift:	

Fußnoten:

- (¹) Nichtzutreffendes streichen.
- (²) Für eine Gruppe reinrassiger Zuchtschweine kann eine einzige Tierzuchtbescheinigung ausgestellt werden, wenn diese reinrassigen Zuchttiere gleichaltrig sind und dieselbe genetische Mutter und denselben genetischen Vater haben und unter den Ziffern 5, 6, 7.2, 13 und gegebenenfalls 14 dieser Tierzuchtbescheinigung Angaben zu jedem einzelnen Tier gemacht werden.
- (³) Leer lassen, wenn nicht zutreffend.
- (⁴) Bei Rindern, Schafen und Ziegen individuelle Identifizierung gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Tieren. Bei Schweinen individuelle Identifizierung nach den Regeln des gemäß Artikel 8 Absatz 3 und gegebenenfalls Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/1012 genehmigten Zuchtprogramms sowie Identifizierungsnummer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Tieren.
- (⁵) Nur bei Schweinen: Identifizierungsnummer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Schweinen.
- (⁶) Gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1012 erforderlich bei reinrassigen Zuchtrindern, -schafen und -ziegen, die zur Entnahme von Samen für die künstliche Besamung verwendet werden. Gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 können Zuchtverbände diese Angabe verlangen bei reinrassigen Zuchtschweinen, die zur Entnahme von Samen für die künstliche Besamung verwendet werden, oder bei reinrassigen Zuchtrindern, -schafen, -ziegen und -schweinen, die zur Entnahme von Eizellen und Embryonen verwendet werden.
- Unter ‚Ergebnis‘ sind entweder die Angaben oder die Fallnummer zu der Datenbank einzutragen, in der die Angaben verfügbar sind.
- (⁷) Bei Bedarf weitere Blätter hinzufügen.
- (⁸) Bei Schafen und Ziegen, die unter extensiven Bedingungen gehalten werden, können statt des Geburtsdatums das Geburtsjahr (JJJJ) und das Identifizierungsdatum (dd.mm.yyyy oder ISO 8601) angegeben werden.
- (⁹) ‚Hauptabteilung‘ oder ‚zusätzliche Abteilung‘ angeben. Es können auch Angaben zu weiteren Generationen gemacht werden.
- (¹⁰) Individuelle Identifizierungsnummer angeben, falls von der Zuchtbuchnummer abweichend.
- (¹¹) Wenn die Ergebnisse der Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung auf einer Website zugänglich sind, kann auch direkt auf die entsprechende Website verwiesen werden.
- (¹²) Angabe bei trächtigen Tieren erforderlich. Kann auch in einem gesonderten Dokument enthalten sein.
- (¹³) Dabei muss es sich um einen zeichnungsberechtigten Vertreter des Zuchtverbands oder einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1012 handeln.

Erläuterungen:

- Die Tierzuchtbescheinigung ist in mindestens einer der Amtssprachen des Versandmitgliedstaates auszustellen.
- Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.
- Die Tierzuchtbescheinigung kann im Hoch- oder Querformat ausgestellt werden.
- Die Fußnoten und Anmerkungen dieser Tierzuchtbescheinigung brauchen nicht ausgedruckt zu werden, wenn der Titel einen Verweis auf eine direkt zugängliche mehrsprachige Informationsquelle enthält.